



Statuten

Gegründet 1925

Schweizerischer Aerophilatelisten-Verein (SAV)

Société Aérophilatélique Suisse (SAS)

Società Aerofilatelica Svizzera (SAS)

Swiss Aero-Philatelic Society (SAS)

Beschluss der Generalversammlung 2022
(massgebend ist die deutsche Fassung)

1. Name und Sitz

Artikel 1

Name

Der **Schweizerische Aerophilatelisten-Verein SAV**

ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der SAV ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPPhV) und der Fédération Internationale des Sociétés Aérophilatéliques (FISA).

Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Vereinspräsidenten.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt

- das Sammeln von Flugpostbelegen und aerophilatelistischer Dokumente.
- den Einbezug der Aviatik als Transportmittel im Bereich der Aerophilatelie.
- die Förderung der philatelistischen und flugpostalischen Kenntnisse.
- die Interessenwahrung seiner Mitglieder.
- die Kameradschaftspflege und den Interessenaustausch.

Artikel 3

Ziele

Der SAV will seine Ziele erreichen durch

- regelmässige Zusammenkünfte wie der Generalversammlung, des Herbsttreffens und der monatlich stattfindenden Höcks.
- Weitergabe aktueller Information.
- Weiterbildung seiner Mitglieder.
- jährlich stattfindende Tage der Aerophilatelie.
- Teilnahme an Ausstellungen und Werbeschauen der Philatelie.
- Vermitteln von Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten von Flugpostbelegen.
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Erbangelegenheiten bzw. Verwertung von Flugpostsammlungen.
- Durchführen von Vereinsauktionen.
- Organisation eines Rundsendedienstes.
- Organisation eines Neuheitendienstes.
- Herausgabe des Schweizerischen Luftpost-Handbuchs (LPH SAV).

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Art

Der Verein besteht aus Aktiv-, Senioren-, Frei-, Ehren- und Jugendmitgliedern. Befreundete Vereine können die Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit erhalten.

Artikel 5
Aktivmitglied

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die volljährig und rechtshandlungsfähig sind. Private und öffentlich-rechtliche Gesellschaften können Aktivmitglieder werden. Jugendliche können im Einverständnis der Eltern als Mitglied aufgenommen werden.

Aufnahme

Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 6
Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, die Reglemente und die Vereinsbeschlüsse.

Artikel 7
Freimitglieder

Wer sich als Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Generalversammlung (GV) zum Freimitglied ernannt werden.

Artikel 8
Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV Ehrenmitglieder ernennen, bei speziellen Verdienste um den Verein und/oder die Aerophilatelie.

Artikel 9
Seniorenmitglieder

Zu Seniorenmitglieder werden Aktivmitglieder ernannt, die seit 30 Jahren dem SAV angehören.

Artikel 10
Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Artikel 11
Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem SAV kann nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 12
Ausschluss

Mitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlen und Mitglieder, die durch ihr Verhalten inner- oder ausserhalb des Vereins dessen Ansehen und/oder den Interessen der Aerophilatelie schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 13

Todesfall

Der beim Hinschied eines Mitgliedes noch ausstehende Jahresbeitrag wird nicht mehr erhoben. Alle anderen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Artikel 14

Stellung und Haftung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ihre dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

3. Organisation

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
- d) die Revisionsstelle

Artikel 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

3.1 Generalversammlung

Artikel 17

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abstimmungs- und Wahlmodus

Vereinsbeschlüsse bei Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen.

Artikel 18

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai statt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden oder schriftlich erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einladung

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung mindestens 3 Wochen vorher.

Geschäfte

Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Über darin nicht angekündigte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Artikel 19

Kompetenzen

Die Traktanden der Generalversammlung sind

1. die Wahl der Stimmezähler
2. die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. die Genehmigung der Jahresberichte:
 - a. der Katalogstelle
 - b. der Jugendstelle
 - c. des Neuheitendienstes
 - d. des Rundsendedienstes
 - e. der Auktionsstelle
 - f. des Delegierten der FISA
5. die Genehmigung der Jahresrechnung
6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
7. die Festsetzung der Vorstandsentschädigung
8. die Genehmigung des Budgets
9. die Festsetzung der Kredithöhe für den Vorstand
10. die Änderung der Statuten
11. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
12. die Wahl der Revisionsstelle
13. die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
14. der Entscheid über Ausschluss und Rekurs
15. die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
16. die Behandlung weiterer Geschäfte, die vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden
17. die Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

Artikel 20

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ist für das Erreichen der Vereinsziele zuständig.

Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Amtsduer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Konstituierung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und die Ressortleiter.

Ämterkumulation

Ämterkumulation ist möglich, ausser zwischen Präsident, Kassier und Aktuar.

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.

Er ist für das periodische Erscheinen des Luftposthandbuches besorgt.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.

Zeichnungsbefugnis

Die Vorstandsmitglieder sind für das Finanzinstitut zu zweien zeichnungsberechtigt. Es gibt keine alleinige Zahlungsbefugnis.

Artikel 21

Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit die Kompetenzen nicht gemäss den Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand steht die Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets zu.

Der freie Kredit für den Vorstand für Ausgaben allgemeiner Art, und der Kredit für den Ankauf von Sammlungen zur Liquidation im Verein oder zum Weiterverkauf zugunsten des Vereins, sowie für die Durchführung von speziellen Anlässen werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand erlässt für die Dienste Rundsendungen, Neuheiten, Auktionen und Jugendstelle eigene Reglemente.

3.3 Kommissionen

Artikel 22

Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben einsetzen und ebenso deren Mitgliederzahl festlegen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst, mit Ausnahme des Kommissionspräsidenten, der vom Vorstand gewählt wird. Die Kommissionen sind für ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

3.4 Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Revisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Alle zwei Jahre müssen die beiden Rechnungsrevisoren wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege, die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung der Hauptkasse.

Sie erstellen dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, welcher der Generalversammlung vorzulegen ist.

3.5 Finanzen

Artikel 24

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. den Netto-Erträgen der Dienststressorts, sowie allfälligen Liquidationen
3. den Zinserträgen
4. den Gönnerbeiträgen und Spenden.

Artikel 25

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.00.

Er setzt sich aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag, den Verbandsbeiträgen und dem Abonnement SBZ zusammen.

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, Seniorenmitglieder erhalten CHF 10.00 Ermässigung.

Im Ausland wohnende Mitglieder bezahlen CHF 10.00 mehr.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Zahlungseinladung.

Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Jugendmitglieder bis zum vollendeten 22. Altersjahr sind beitragsfrei.

Beitrag bei Neueintritt

Der Mitgliederbeitrag für Neueingetretene wird aufgrund des Aufnahme-Datums festgelegt. Im 2. Halbjahr Beitretende bezahlen nur den halben Jahresbeitrag.

Artikel 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich die eigenen Mittel. Die Vereinsmitglieder können persönlich für etwelche Vereinsschulden nicht haftbar gemacht werden.

4. Publikationsorgane

Artikel 27

SBZ

Vereinsinformationen

Offizielles Publikationsorgan des VSPHv ist die Schweizer Briefmarken Zeitung (SBZ). Diese wird allen Mitgliedern zugestellt.

Vereinsinformationen werden den Mitgliedern schriftlich oder in einem periodisch erscheinenden Vereinsorgan (Clubheft PCS-SAV) oder auf der SAV-Homepage bekannt gemacht.

5. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 28

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 29

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Ist in einer Versammlung nicht ein Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist innert nützlicher Frist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit absolutem Mehr entscheidet.

Liquidation

Für die Durchführung der Liquidation ist von der GV eine Liquidationskommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern zu wählen.

Verwendung des Vereinsvermögens

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist während längstens 15 Jahren ab Vereinsauflösung durch einen Treuhänder sicher zu verwalten und für eine mögliche Neugründung eines Aerophilatelisten-Vereins bereitzuhalten. Die Zinsen werden dem Vermögen gutgeschrieben. Bedingungen und Teilnehmerkreis für eine Neugründung sowie Verwendungszweck der Gelder sind in einem Reglement durch die Liquidationskommission zu erstellen. Der für die Verwahrung des Reglements und die Ausführung des darin enthaltenen Zweckes ausgewählte Treuhänder ist durch die Liquidationskommission reglementsgetreu zu instruieren.

Die Auszahlung des Vermögens durch den Treuhänder wird mit der Aufnahme des neuen Vereins in den Verband fällig. Findet keine Neugründung innerhalb von 15 Jahren statt, ist das Vermögen gemäss den Bestimmungen des zu diesem Zweck erlassenen Reglements zu verwenden. Eine Verteilung unter die ehemaligen und neuen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 24. April 2022 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2011 mit allen Änderungen und Ergänzungen.

8004 Zürich, 24. April 2022

Schweiz. Aerophilatelisten-Verein

Adelheid Gubser



Aktuar

René Koller



Präsident

